

Bescheid

I. Spruch

- Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „**Linz 91,8 MHz**“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Linz 91,8 MHz und Wels**“. Es umfasst die Bezirke Linz und Linz-Land, deren umliegende Gemeinden sowie die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels-Land, insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

- Der WELLE SALZBURG GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.11.2015, ergänzt mit Schreiben vom 17.11.2015 und 10.12.2015, geändert mit Schreiben vom 16.03.2016, beantragte die WELLE SALZBURG GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz 91,8 MHz“.

Am 21.03.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 14. und 15.06.2016 wurde zur Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität eine Versuchsabstrahlung im Beisein eines Mitarbeiters der Abteilung RFFM der RTR-GmbH durchgeführt.

Am 14.10.2016 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität wurde mit ca. 68.000 Einwohnern angegeben. Die Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin betrage insgesamt ca. 1.000 Einwohner bzw. 1,5 % des von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebietes. Die Doppelversorgung sei auch nicht weiter reduzierbar, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den versorgten Gebieten herzustellen. Die Doppelversorgung sei somit zur Herstellung eines durchgehenden Empfangs zwischen den betroffenen Gebieten technisch nicht zu vermeiden. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgten Gebietes würde die bestehende Doppelversorgung mit dem der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m um ca. 7000 Einwohnen steigen. Jedoch seien im Raum Wels wesentliche Teile des Stadtgebiets bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m als doppelt versorgt ausgewiesen. Entsprechend der Bebauungsdichte sei in diesem Gebiet eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m für eine ausreichende Versorgung notwendig. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m, verbleibe eine geringe anrechenbare Erhöhung der Doppelversorgung von ca. 100 Einwohnern.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für den 08.11.2016 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10.01.2017, 13:00 Uhr, festgelegt. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 08.11.2016 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 29.11.2016, bei der KommAustria am 01.12.2016 eingelangt, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 16.03.2016 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Die Oberösterreichische Landesregierung hat binnen der gesetzten Frist von vier Wochen keine Stellungnahme abgegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ ca. 68.000 Einwohner versorgen. Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lassen sich – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgte Gebiet – die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels-Land, insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels, versorgen. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 1.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Im Hinblick auf das der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilte Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ entsteht unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m eine zusätzliche Doppelversorgung von 100 Einwohnern.

2.2. Bisherige Tätigkeit der Antragstellerin als Rundfunkveranstalterin in Österreich und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“. Aufgrund dieses Bescheides ist der Antragstellerin die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zugeordnet. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ zugeordnet, diese wurde von der Antragstellerin jedoch in der Folge wieder zurückgelegt.

Das verbreitete Programm umfasst laut Zulassungsbescheid ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30 %-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den

überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Antragstellerin und mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % an der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, einer zu FN 280000 s beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz, beteiligt. Weiterer Hälfteeigentümer ist der österreichische Staatsbürger Johann Holztrattner. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatradio GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 % der Welle 1 Oberösterreich GmbH, einer zu FN 269541 i beim LG Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die restlichen Gesellschaftsanteile hält Johann Holztrattner. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatradio GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass der oberösterreichische Zentralraum mit den Städten Linz, Wels und Steyr schon aufgrund der tatsächlichen Nähe dieser Städte zueinander einen gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturraum bilde. Es bestehen starke Pendlerströme von Wels in Richtung Linz. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das von Linz angebotene Kulturprogramm auch von der Bevölkerung aus Wels genutzt wird und umgekehrt. Zudem sind sowohl Linz als auch Wels Schul- und Bildungsstädte, wodurch ebenfalls ein reger Bildungs-Austausch zwischen den beiden Städten bestehen dürfte.

Die durch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um das Gebiet rund um die Stadt Wels entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden sich zunächst vor allem in der Inbetriebnahme einer zusätzlichen Sende anlage niederschlagen, wobei die Antragstellerin EUR 5.630,- für Frequenzplanungskosten und EUR 1.240,- an monatlichen Sende betriebskosten veranschlagt.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Stadt Wels und weitere Gemeinden des Bezirkes Wels ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 1.000 Einwohnern. Die Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, um einen lückenlosen Anschluss mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin zu gewährleisten. Somit ergibt sich insoweit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 67.000 Einwohnern.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ zur Erweiterung des durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgten Gebietes steigt die bestehende Doppelversorgung mit dem der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m um ca. 7000 Einwohner. Jedoch sind im Raum Wels wesentliche Teile des Stadtgebiets nur bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m als doppelt versorgt ausgewiesen. Entsprechend der Bebauungsdichte ist hier jedoch eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m für eine ausreichende Versorgung notwendig. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m, verbleibt lediglich eine geringe anrechenbare Erhöhung der Doppelversorgung von ca. 100 Einwohnern.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin und ihren Beteiligungen beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu den geographischen Zusammenhängen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin sowie zum Versorgungsgebiet der Welle 1 Oberösterreich GmbH ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 14.10.2016. Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin, insbesondere in der Antragsergänzung vom 17.11.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen

Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Ausschreibung nach § 13 Abs. 2 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ als Erweiterung des ihr mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, zugeteilten Versorgungsgebietes.

Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist und die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 68.000 Einwohnern über 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ ausgeschrieben.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.01.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der WELLE SALZBURG GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.10.2016 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „WELS 2 (Sternhochhaus) 87,7 MHz“ unmittelbar an das mit der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgte Gebiet anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile der Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels-Land, insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 1.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Im Hinblick auf das der Welle 1 Oberösterreich GmbH zugeteilte Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ entsteht unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m eine zusätzliche Doppelversorgung von 100 Einwohnern.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im den Bezirken Linz und Linz-Land sowie dem Bezirk Wels lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teilen des Bundeslandes Oberösterreich ferner nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 67.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgte Gebiet, welches die Bezirke Linz und Linz-Land sowie deren umliegende Gemeinden umfasst, um die Stadt Wels sowie Teile des Bezirkes Wels-Land, insbesondere die Gemeinden Marchtrenk und Thalheim bei Wels erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.379/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE –

“Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **per Rsb**

In Kopie:

2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
5. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.379/17-003

1	Name der Funkstelle	WELS 2																																																																																																																																			
2	Standort	Sternhochhaus																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	W.O.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	87,70																																																																																																																																			
6	Programmname	Welle 1 Linz																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E00 11		48N09 22	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	325																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	60																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	V																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> <td>18,6</td> <td>19,2</td> <td>19,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,2</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,6</td> <td>17,6</td> <td>15,0</td> <td>13,3</td> <td>11,4</td> <td>9,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,2</td> <td>5,1</td> <td>3,5</td> <td>2,9</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,3</td> <td>2,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,5</td> <td>5,1</td> <td>7,2</td> <td>9,3</td> <td>11,4</td> <td>13,3</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	15,0	16,5	17,6	18,6	19,2	19,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,9	20,0	19,9	19,7	19,2	18,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	17,6	17,6	15,0	13,3	11,4	9,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,2	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	3,5	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	15,0	16,5	17,6	18,6	19,2	19,7																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	19,9	20,0	19,9	19,7	19,2	18,6																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	17,6	17,6	15,0	13,3	11,4	9,3																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	7,2	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	3,5	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3																																																																																																																															
17	Gerätetyp	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz(FTEG)BGBL. I Nr./2001 i dgF																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																				
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land A hex	Bereich 7 hex	Programm 59 hex																																																																																																																																
		überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																			
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LINZ 2 91,8 MHz																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
23	Bemerkungen																																																																																																																																				